

RS Vwgh 1994/11/3 92/15/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

KStG 1988 §5 Z10;

WGG 1979 §7 Abs1;

WGG 1979 §7 Abs2;

WGG 1979 §7 Abs3 Z4;

Rechtssatz

Wird ein Kindergarten von einer nach dem WGG als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung durch Umwidmung von Räumen im Zuge einer Sanierung gemäß § 7 Abs 1 letzter Satz dieses Gesetzes errichtet und erfolgt nicht eine (überwiegende) Verwendung des Kindergartens für die Benutzer der von der gemeinnützigen Bauvereinigung errichteten Wohnungen, sondern eine Vermietung des Kindergartens, so liegt keine "Gemeinschaftseinrichtung" iSd § 7 Abs 3 Z 4 und des § 7 Abs 2 WGG vor (Hinweis: E 12.9.1989, 89/14/0083, 0084; E 21.6.1994, 90/14/0116, 0117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150227.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at